

# **Satzung des Angelsportverein Meckenbeuren-Kehlen e.V.**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 6 Beiträge und Gebühren**

**§ 7 Organe des Vereins**

**§ 8 Die Haupt- und Mitgliederversammlungen**

**§ 9 Wahlen**

**§ 10 Der Vorstand**

**§ 11 Vertretungsmacht und Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder**

**§ 12 Inventar, Verantwortlichkeit**

**§ 13 Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen**

**§ 14 Satzungsänderung**

**§ 15 Auflösung des Vereins**

**§ 16 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Meckenbeuren. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang und führt den Namen **Angelsportverein Meckenbeuren-Kehlen e.V.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Sportfischern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(2) Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

(3) Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Pflege des Angelsports durch

1. Beschaffung, Erhaltung und Errichtung von Fischwassern für seine Mitglieder.
2. Erziehung der Mitglieder zur sportlichen und waidgerechten Fischerei
3. Hege, Pflege und Arterhaltung des Fischbestandes..
4. sachgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Gewässer im Interesse der Mitglieder.
5. Bemühen um die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere durch Überwachung der Wasserbeschaffenheit, Feststellung und Meldung von Verunreinigungen, der Unterstützung bei Ermittlung von Schädigern, Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und sonstigen Stellen, Aufklärung und Unterweisung der Mitglieder in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, die Fischerei und Naturschutz betreffen.
6. die Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung.
7. Schulung geeigneter Mitglieder an Fachschulen zur verantwortlichen Übernahme von Funktionsstellen.
8. gestrichen
9. Pflege der Jugendarbeit, Ausbildung der Jugendlichen zu umwelt- und naturbewussten Sportfischern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jugendgruppe

Aktive Mitglieder sind durch Erlaubnisscheine zum Fischen in Vereinsgewässern berechtigt.

Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins und erhalten vorzugsweise

Tageskarten.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Sportfischerei oder um den Verein erworben haben. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung.

Kinder und Jugendliche, vom 12. bis 18. Lebensjahr, sind Mitglieder der Jugendgruppe.

**(2)** Mitglieder des Vereins können werden

- unbescholtene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Kinder, ab dem 12. Lebensjahr, und Jugendliche, sofern die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
- Kinder zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr, wenn sie im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sind und die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Sie dürfen den Angelsport an vereinseigenen Gewässern jedoch nur ausüben, wenn sie dabei von einem aktiven erwachsenen Vereinsmitglied begleitet werden.

Nach Erreichen des 12. Lebensjahres muss die Fischereiprüfung bei der nächstfolgenden Prüfung abgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein sofortiger Vereinsausschluss, da eine passive Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche nicht möglich ist, sofern sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Meckenbeuren haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**(3)** Antragsteller, die von einem Fischereiverein ausgeschlossen wurden, dürfen nur nach Rücksprache mit diesem Verein aufgenommen werden.

Wurde der Antragsteller wegen grober Vergehen gegen die Interessen der Sportfischerei oder gegen Fischereigesetze bzw. -verordnungen ausgeschlossen, kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

**(4)** Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass der Antragsteller

- sofern er aktives Mitglied werden will, die Sportfischereiprüfung abgelegt hat
- Bestrebungen des Vereins ideell und materiell zu unterstützen bereit ist

**(5)** Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand dem Antrag zustimmte.

**(6)** gestrichen

**(7)** Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

**(8)** gestrichen

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

**(2)** Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer erfolgen.

**(3)** Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn dieses

- schwerwiegende Fischereivergehen begeht, unterstützt oder andere Personen - dazu anstiftet,
- den Bestrebungen des Vereins fortwährend und schwerwiegend zuwiderhandelt; sein Ansehen vorsätzlich schädigt oder wiederholt schweren Anstoß erregt
- vorsätzlich oder grob fahrlässig Verunreinigungen von Gewässern verursacht oder
- auf andere Weise den eigenen oder fremde Fischereivereine bzw. Gewässerbesitzer oder Sportfischer in ihrem Vermögen oder Ansehen erheblich schädigt

**(4)** Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Dauer oder Zeit kann erfolgen, wenn dieses

- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt
- wiederholt Anlass zu vereinschädigenden Streitigkeiten gibt
- Fischereivergehen duldet und nicht zur Meldung bringt
- trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe von Gründen mehr als ein Jahr im Rückstand ist
- als Mitglied zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr aufgenommen wurde, jedoch nach Erreichen des 12. Lebensjahres die vorgeschriebene Fischereiprüfung bei der nächstfolgenden Prüfung nicht ablegte.

**(5)** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung eines Falles durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor dem Beschluss gehört zu werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dieser ist an den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu richten. Der Ausschluss ist endgültig, wenn der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt worden ist; anderenfalls entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges.

**(6)** Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Sie verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein und sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Sie haben Mitgliedsausweis und Erlaubnisscheine abzugeben.

**(7)** Bei Ausschluss aufgrund § 4 Abs. 3 der Satzung können Nachbarvereine über den Ausschließungsgrund in Kenntnis gesetzt werden.

**(8)** Geringe Verstöße können durch Verwarnungen, schwerere durch Verweise, verbunden mit dem zeitweiligen Entzug der Fischereierlaubnis für Vereinsgewässer vom Vorstand nach vorhergegangener Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung über die Ahndung von Verstößen.

(9) Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nur bei ausgetretenen Mitgliedern oder bei Ausschluss auf Zeit möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, welche der Verein in Ausübung seiner Wirksamkeit bietet, insbesondere

- aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung der satzungsgemäßen Organe
- das Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung und anderen Versammlungen; passive Mitglieder jedoch nicht bei Abstimmungen über die Gewässerordnung
- das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins
- das Recht auf ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des Vereins

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Gesetze und Verordnungen des Fischereirechts und des Naturschutzes, die Satzung, Gewässerordnung und Arbeitszeitordnung des Vereins einzuhalten und zu befolgen
- die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
- Gebühren und Beiträge termingerecht zu entrichten
- Die Fischerei stets waidgerecht auszuüben, die fischereiüblichen Auflagen des Vereins und der Behörden zu beachten und den Anordnungen der Gewässerwarte und Fischereiaufsehern Folge zu leisten
- an den Hauptversammlungen und sonstigen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich über laufende Vorgänge zu informieren
- sich an hegerischen Maßnahmen und Arbeitsdiensten des Vereins auf den Grundlagen der gültigen Arbeitszeitverordnung aktiv zu beteiligen
- dem Verein Mitteilung zu machen, wenn sie Informationen über freie oder freiwerdende Gewässer erhalten

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

(1) Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung.

(2) gestrichen

(3) Alle Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im Voraus erhoben.

(4) Erlaubnisscheine dürfen nur dann ausgegeben werden, wenn gegenüber dem Mitglied alle finanziellen Ansprüche des Vereins befriedigt sind und ein gültiger Jahresfischereischein vorgelegt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Die Haupt- und Mitgliederversammlungen**

(1) Die Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sie haben offen zu erfolgen, sofern es sich nicht um personelle Entscheidungen handelt oder auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis sind Vorstand und Mitglieder gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Haupt- und Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

(3) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens am 6. Januar des Jahres der satzungsmäßig bevorstehenden Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

(4) Die Hauptversammlung findet grundsätzlich im 1. Quartal des Jahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwartes, 1. Gewässerwartes, Arbeitseinsatzleiters, Jugendleiters und der Kassenprüfer.

Im Verhinderungsfall werden die Berichte von den jeweiligen Vertretern vorgetragen.

- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Gebühren und Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Gewässerordnung und sonstige die Zielsetzung des Vereins betreffende Fragen

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ehrung verdienter Mitglieder und deren Auszeichnung

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn es der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

§ 8 Abs. 1 bis 4 der Satzung gilt entsprechend.

(6) Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf abgehalten werden. Sie dienen der Aussprache und Unterrichtung der Mitglieder über vereinsinterne Angelegenheiten, der Bekanntgabe wichtiger Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, der Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes, sowie der Schulung und Fortbildung in Fragen waidgerechter Sportfischerei.

## § 9 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren; Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben mindestens bis zur Neuwahl im Amt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.

Der Wahlmodus für die Verbandsmitglieder und die entsprechenden Wahlperioden, sowie die Wahlreihenfolge werden wie folgt festgelegt:

- Die folgenden Vorstände werden künftig jeweils in den geraden Kalenderjahren gewählt:
  1. Erster Vorstand
  2. Schriftführer
  3. Erster Gewässerwart
  4. Gerätewart
  
- Die folgenden Vorstände werden künftig jeweils in den ungeraden Kalenderjahren gewählt:
  1. Zweiter Vorstand
  2. Kassenwart
  3. Zweiter Gewässerwart
  4. Arbeitseinsatzleiter
  5. Jugendleiter

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist in einzelnen Wahlgängen geheim durchzuführen. Die Wahl des Wahlausschusses und der Kassenprüfer kann bei Zustimmung - mit einfacher Mehrheit - der Versammlung offen erfolgen, sofern kein Antrag über geheime Abstimmung vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl für dieses Amt nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, muss eine Ergänzungswahl, spätestens bei der nächsten satzungsmässig einberufenen Hauptversammlung, erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Mitglied des Vereins durch den Vorstand kommissarisch für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

Eine direkte Wiederwahl ist in allen Funktionsstellen, mit Ausnahme der Kassenprüfer möglich.

(2) Neu- und Ergänzungswahlen sind vorzunehmen:

- bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, sofern kein Bewerber nach Abs. 1 zur Verfügung steht

- Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder, der 1. Vorsitzende oder der Vorstand dies beantragt.

Der Antrag hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer zu erfolgen.

(3) Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, welcher aus einem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern bestehen muss, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(4) Bei allen Wahldurchgängen ist der Bewerber gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.



## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden und Geschäftsführer
- Kassenwart
- Schriftführer
1. Gewässerwart / Naturschutzwart
2. Gewässerwart
- Arbeitseinsatzleiter
- Gerätewart
- Jugendleiter

(2) Aufgaben des Vorstandes :

Der Vorstand hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich vorbehalten sind, zu beraten und beschließen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über An- und Verkauf von Gewässern, Beginn und Beendigung von Pachtverhältnissen, die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und sonstiger Veranstaltungen. Hierzu sind Anträge vorher im Vorstand zu beraten. Er schlägt der Hauptversammlung Ehrenmitglieder vor. Er berät und beschließt über Neuaufnahmen - § 3 der Satzung - und den Ausschluss von Mitgliedern - § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung -, sowie über die Erteilung von Verwarnungen und Verweisen.

(3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen wurde. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. In diesen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss schriftlich oder fernmündlich einholen.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller übrigen Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Aufwendungen können angemessen ersetzt werden. Die Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 11 Vertretungsmacht und Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder**

(1) Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Eingebrachte Rechnungen sind von einer der genannten Personen gegenzuzeichnen. Der 1. Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes gebunden. Er beruft Sitzungen ein und leitet diese; beurkundet Beschlüsse, kontrolliert deren Vollzug nach angemessener Zeit und unterstützt die Geschäftsführung nach Bedarf. Er erledigt Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand vorher nicht vorgelegt werden können, in eigener Verantwortung. Hierüber muss der 1. Vorsitzende dem Vorstand in der nächsten

Sitzung berichten. Für besondere Vereinsaufgaben kann der 1. Vorsitzende Vereinsmitglieder heranziehen und sie bevollmächtigen. Er kann in besonderen Fällen Mitglieder anderer Vereine und Sachverständige zu Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.

(2) Der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden. Er führt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden den laufenden Schriftverkehr und die anfallenden Geschäfte, ist verantwortlich für die Fertigung der zum 31. Dezember jeden Jahres dem Vorstand vorzulegenden Liste über das Gesamtinventar des Vereins und berichtet hierüber der folgenden Hauptversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinshauses und Entscheidung über das Ausleihen von Vereinseigentum.

(3) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat alle Ein- und Ausgaben getrennt zu verbuchen und zu belegen. Aus den Belegen müssen Höhe, Empfänger, Zweck und Zahltag ersichtlich sein. Über größere Ein- und Ausgaben ist bei der folgenden Vorstandssitzung zu berichten. Zahlungen werden vom Kassenwart nur nach Weisung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und Geschäftsführers geleistet. Sollten die weisungsberechtigten Personen dringende Zahlungen selbst leisten müssen, ist der Kassenwart hiervon unverzüglich, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung zu verständigen, entsprechende Belege sind vorzulegen. Aus diesen müssen Betrag und sachliche Begründung der Auszahlung ersichtlich sein. Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Zur Kontrolle sind den Kassenprüfern alle Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren. Der Prüfungsbericht ist im Kassenbuch schriftlich niederzulegen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet ein Prüfer bei der Hauptversammlung. Der Kassenwart berichtet der Hauptversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

(4) Der Schriftführer erstellt Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und bewahrt diese im Archiv auf. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit durch Pressemitteilungen und Werbemaßnahmen zuständig. Hinsichtlich der vorgesehenen Werbemaßnahmen hat er dem Vorstand zu Beginn jeden Jahres einen Kostenplan vorzulegen.

(5) Der 1. Gewässerwart / Naturschutzwart ist verantwortlich für die Überwachung der Vereinsgewässer, die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht und Naturschutz sowie der Gewässerordnung des Vereins. Er schlägt Maßnahmen des Vereins in Belangen des Umwelt- und Naturschutzes vor, ist für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich und vertritt die Interessen des Vereins hinsichtlich des Naturschutzes gegenüber Anliegern von Vereinsgewässern. Er schlägt Maßnahmen zur Erhaltung der Vereinsgewässer vor und steht dem Arbeitseinsatzleiter, der die Arbeiten verantwortlich leitet, beratend zur Seite. Festgestellte Verstöße, Missstände oder Anregungen, die eine Information oder Einschreiten von Behörden oder öffentlichen Verwaltungen erforderlich erscheinen lassen, müssen über den Vorstand abgewickelt werden. Der 1. Gewässerwart erstellt zu Jahresbeginn einen Besatzplan, aus dem Art und Umfang sowie die voraussichtlichen Kosten der im jeweiligen Geschäftsjahr anfallenden Einsätze ersichtlich sind. Der Besatzplan muss vom Vorstand genehmigt werden. Er ist danach im Wesentlichen verbindlich. Geringfügige Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Vorstandes. Nach jeder Neuwahl ist zwischen den Gewässerwarten eine Arbeitsaufteilung vorzunehmen und dem Vorstand darüber zu berichten.

Der 2. Gewässerwart ist ständiger Vertreter des 1. Gewässerwartes und bei dessen Abwesenheit eigenverantwortlich tätig.

(6) Der Arbeitseinsatzleiter ist für die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Vereinsanlagen verantwortlich. Er ruft die erforderlichen Arbeitskräfte auf, -- wobei die Vorgaben der Arbeitszeitordnung zu beachten sind --, teilt die Arbeiten nach Absprache mit dem jeweiligen Funktionsträger ein und überwacht deren Ausführung. Er ist nach Rücksprache mit dem Vorstand für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gerät sowie die Organisation der Arbeitseinsätze zuständig. Weiterhin obliegt ihm die Führung eines Nachweises über die von den Mitgliedern geleisteten Arbeitsstunden und deren Abrechnung

(7) Der Gerätewart ist für die Pflege und Instandsetzung sowie ordnungsgemäße Einlagerung aller Geräte des Vereins und die Reinigung aller Gerätschaften nach Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er nach Rücksprache mit dem Arbeitseinsatzleiter Mitglieder heranziehen. Ihm obliegt nach Absprache mit dem Vorstand die Neubeschaffung von Geräten.

(8) Der Jugendleiter vertritt die Jugendgruppe im Verein und leitet diese. Er führt Kurse und Schulungsmaßnahmen durch, ist verantwortlich für die Unterweisung in waidgerechtem Angeln, Handhaben des Angelgerätes sowie umwelt- und naturbewußtem Verhalten an Angelgewässern. Des Weiteren führt er nach Genehmigung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Jugendfreizeiten und sonstige Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Angelsports durch. Er ist weisungsberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes und berechtigt gegebenenfalls vereinsinterne Maßnahmen ( z.B. Kartenentzug ) auszusprechen. Der Jugendleiter verwaltet finanzielle und materielle Mittel, die im Sinne der Jugendarbeit des Vereins zur Verfügung gestellt werden. Weiteres regelt die Jugendordnung des Landesfischereiverbandes Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. .

(9) Weitere Aufgaben sind nach Bedarf auf die Mitglieder des Vorstandes oder andere Mitglieder des Vereins zu verteilen.

## **§ 12 Inventar, Verantwortlichkeit**

(1) Zum 31.Dezember jeden Jahres sind dem Vorstand Listen über Gesamteinrichtung des Vereinshauses und Gerät des Vereins vorzulegen, die vom 2 Vorsitzenden für das Vereinshaus ohne Werkhalle, vom Schriftführer über Büroeinrichtung, vom Gerätewart über Werkhalle, Maschinen und Gerät sowie vom Jugendleiter über Gerät der Jugendgruppe zu fertigen sind.

(2) Der jeweilige Leiter einer Arbeitsdurchführung ist für deren sachgerechte Ausführung und Handhabung der Geräte sowie ordnungsgemäße und saubere Einlagerung derselben verantwortlich. Des Weiteren hat er dem Arbeitseinsatzleiter über geleistete Arbeitsstunden der Mitglieder schriftlich Mitteilung zu machen und den Gerätewart unverzüglich über beschädigtes oder reparaturbedürftiges Gerät in Kenntnis zu setzen.

(3) Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand unter Leitung des 1.Vorsitzenden getroffen.

### **§ 13 Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Über jede Versammlung und Sitzung sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung oder Sitzung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.

(2) Protokolle sind vom Schriftführer in angemessener Zeit anzufertigen, vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und im Archiv zu verwahren.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes sind Mehrfertigungen der Versammlungs- und Sitzungsprotokolle zugänglich zu machen.

### **§ 14 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss ein Entwurf über die Neufassung beiliegen.

(2) Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn dies in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt wurde. Der Einladung ist ein Entwurf der neuen Satzung beizufügen, in dem sämtliche Änderungen oder Neuerungen ausdrücklich kenntlich gemacht sein müssen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettang.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu ist die Ankündigung in der Einladung zu dieser Versammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Meckenbeuren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung mit Wirkung vom 23. Februar 2013 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender und  
Geschäftsführer